

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

*Dienststelle:* Dezernat II  
Straßenverkehrsamt  
Abteilung Fahrerlaubnisbehörde  
Am Rubezahlwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

*Öffnungszeiten:* nur nach vorheriger  
Terminvereinbarung


*Bustinie:* 227. 400  
Haltestelle Kreishaus

*Bearbeiter/in:* Frau Meier  
*Telefon:* 02202 -13-2095  
*Telefax:* 02202 13-10 2596  
*E-Mail:* Fahreignung@rbk-online.de

*Zeichen:* 36-FE-Eig.  
*Datum:* 12.08.2025

## Fahrerlaubnisangelegenheit

### Einleitung einer Eignungsprüfung gem. § 11 ff. Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Sehr geehrte(r) 

wie mir die Polizei mitteilt, kam es am 22.04.2025 zu einem polizeilichen Einsatz, da Sie Ihr Fahrzeug amtl. Kennzeichen GL-RR1403 in Wermelskirchen in auffälliger Fahrweise führten (auffällig langsam, Schlangenlinien). Aufgrund dessen wurden Sie auf der Straße "Auf der Huhfuhr" angehalten und überprüft. Auf Nachfrage gaben Sie an, keinerlei Drogen oder Alkohol konsumiert zu haben. Bezüglich einer möglichen Medikamenteneinnahme gaben Sie an, zur Behandlung vor ADHS das Medikament Elvanse jeden Morgen einzunehmen. Ein freiwillig durchgeführte Drogenvor-test verlief positiv auf den Konsum von Amfetamin. Aufgrund dessen wurden Sie zwecks Entnahme einer Blutprobe der Polizeiwache Burscheid zugeführt.

Durch ein chemisch toxikologisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Köln vom 28.07.2025 wurde der Konsum von (S)-Amfetamin und Prothipendyl nachgewiesen.

Bei Amfetamin und Prothipendyl handelt es sich um andere berauschende Mittel im Sinne der §§ 316, 315c StGB, deren missbräuchliche Einnahme die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt.

Sofern der Nachweis aus der bestimmungsgemäßen Einnahme für einen konkreten Krankheitsfall herrührt, ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine ärztliche Verordnung vorliegt und ob die Verordnung aufgrund einer fahrerlaubnisrelevanten Erkrankung erfolgte.

Zur Klärung der Frage Ihrer Kraftfahrtauglichkeit bitte ich daher bis zum 02.09.2025 um Übersendung einer ärztlichen Bestätigung über die Verordnung der nachgewiesenen Mittel sowie der diagnostizierten Erkrankung.

Vorsorglich möchte ich Sie bezüglich der Sachaufklärung auf Ihre Mitwirkungspflicht entsprechend des § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Meier